

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 03. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2022)

zum Thema:

Ist der Spielerschutz dem Senat nicht wichtig?

und **Antwort** vom 12. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2022)

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11778
vom 03. Mai 2022
über Ist der Spielerschutz dem Senat nicht wichtig?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im letzten Landesglücksspielgesetz hatte Berlin den Gesetzentwurf für Herbst 2021 angekündigt. Wie ist der aktuelle Stand zu dem Gesetzentwurf und wie der weitere Prozess?

Zu 1.: Der Senat geht davon aus, dass mit dem „letzten Landesglücksspielgesetz“ das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und zur Änderung weiterer spielrechtlicher Vorschriften (vgl. Abghs.Drs. 18-3921) angesprochen ist, in welchem darauf verwiesen wurde, dass weitere inhaltliche Änderungen des Ausführungsgesetzes „ab“ Herbst 2021 erarbeitet und umgesetzt werden sollen. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass inhaltlich vor allem auf die Schaffung einer Regelung für „online-casino“-Spiele im Sinne des § 22 c GlüStV 2021 (vgl. in Berlin etwa Anlage zum Fünften Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel vom 22.03.2021, GVBl. S. 325) Bezug genommen wird.

Nach Konstituierung des neuen Senats haben die betroffenen Senatsverwaltungen zum Jahresanfang ihre Abstimmungen zur inhaltlichen Ausgestaltung einer Landesregelung für online-casino-Spiele wieder aufgenommen. Zugleich erfolgt in der Frage weiterhin ein intensiver Austausch mit den anderen Ländern, die in ihrer Mehrheit bislang ebenso wie das Land Berlin noch keine abschließende Entscheidung über das Regulierungsmodell (Zuweisung an staatliche Anbieter oder Vergabe Spielbankkonzessionen) getroffen haben. Ausgewertet werden selbstverständlich auch erste Erfahrungen in der

Durchführung entsprechender Regulierungsvorhaben oder deren Umsetzung im Vollzug. Sobald die entsprechenden Abstimmungen abgeschlossen sind, wird ein - voraussichtlich wiederum isoliertes - umsetzendes Gesetzgebungsvorhaben sowohl zum Regulierungsmodell in Berlin als auch zu den konkreten Erlaubnisvoraussetzungen/Zuständigkeiten u.ä. abschließend zu erarbeiten und anschließend in das Abgeordnetenhaus einzubringen sein.

2. Warum verzichtet Berlin aktuell auf Spielerschutz und Steuereinnahmen in diesem Fall?

Zu 2.: Einen Verzicht auf den Spielerschutz vermag der Senat nicht zu erkennen. Die betreffenden Glücksspiele nach § 22 c GlüStV 2021 dürfen erst nach Erlaubniserteilung durch eine Berliner Behörde legal in Berlin angeboten werden. Die Anbieter derartiger Spiele sind regelmäßig identisch mit den Anbietern der zentralen Erlaubnisverfahren unterliegenden virtuellen Automatenspiele (§ 22 a GlüStV 2021) oder online-Poker-Spiele (§ 22 b GlüStV 2021). Diese würden bei der unerlaubten Veranstaltung von online-casino Spielen für alle Erlaubnisverfahren ihre Zuverlässigkeit verlieren. Der Senat geht daher von einer maßgeblichen Reduzierung der illegalen Angebote allein durch die Gesamtregulierung des GlüStV 2021 und damit von einem aktuell hohen Grad an Spielerschutz aus. Auch im Interesse des Spielerschutzes ist daher die sorgfältige Ausgestaltung der Öffnung des Marktes in diesem Bereich nicht vollständig durchdachten Lösungen vorzuziehen.

Die Erzielung von Steuereinnahmen aus Glücksspiel stellt für den Senat kein vorrangiges Kriterium für die Ausgestaltung des Berliner Glücksspielrechts unter Beachtung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 dar. Der Senat wird sich daher auch vor diesem Hintergrund unabhängig von möglichen Steuereinnahmen auf die Schaffung einer den Zielen des Glücksspielrechts Rechnung tragenden und auch praktisch umsetzbaren Lösung fokussieren.

Berlin, den 12. Mai 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport